



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Herrn
[REDACTED]
[REDACTED]

HAUPTANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

BEARBEITET VON VB5

REFERAT/PROJEKT Referat V B 5

TEL +49 (0) 30 18 682-3437 (oder 682-0)

FAX +49 (0) 30 18 682-2506

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 5. Februar 2018

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);
Barrierefreiheit bei ELSTER**

BEZUG Ihr Antrag vom 7. Januar 2018

ANLAGEN 1

GZ **V B 5 - O 1319/18/10007**

DOK **2018/0069388**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter [REDACTED]

Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ist am 7. Januar 2018 im Bundesministerium der Finanzen eingegangen und wird im Referat V B 5 unter dem o. g. Geschäftszeichen bearbeitet. Mit Ihrem Antrag bitten Sie um Übersendung nachfolgender amtlicher Informationen:

„Dokumente, die die Barrierefreiheit von Elster behandeln. Damit meine ich etwa Anforderungskataloge und Prüfberichte.“

§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG gewährt gegenüber Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 2 Nummer 1 IFG). Nach § 1 Absatz 2 IFG kann die Behörde Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Der Anspruch auf Informationszugang besteht jedoch nur für die bei der jeweiligen Behörde vorliegenden Informationen bzw. Akten. Ihre Fragen beziehen sich auf Informationen im Zusammenhang mit dem ELSTER-Internetauftritt, welcher durch das

Bayerische Landesamt für Steuern herausgegeben wird. Da das IFG keinen Anspruch auf Informationsbeschaffung vermittelt, sollten Sie sich mit Ihrem Anliegen unmittelbar an die zuständige Stelle wenden.

Gleichwohl wurde auch bereits im hiesigen Aktenbestand eine erste Dokumentensuche veranlasst. Das Dokumentenmanagementsystem (DOMEA) des Bundesministeriums der Finanzen umfasst gegenwärtig mehr als 14 Millionen Dokumente in mehr als 2,5 Millionen Akten bzw. Vorgängen. Diesen werden monatlich durchschnittlich ca. 70.000 neue Dokumente zugeordnet. Diese Akten sind nicht nach den von Ihnen gesetzten Kriterien angelegt worden, was eine automatisierte Recherche erschwert.

Die aufgrund Ihres IFG-Antrags eingeleitete Stichwortsuche nach dem Begriff „Barrierefreiheit“ lieferte bereits mehrere hundert theoretisch einschlägige Dokumente. Im nächsten Schritt wäre zu ermitteln, welche amtlichen Informationen unter das von Ihnen vorgegebene Thema fallen. Dabei bitte ich zu beachten, dass diese Eingrenzung größtenteils händisch „Blatt für Blatt“ über einen Zeitraum mehrerer Jahre erfolgen muss. Aufgrund der Unbestimmtheit des Antragsgegenstandes und des damit verbundenen massiven Recherche-, Prüf- und sonstigen Bearbeitungsaufwandes wäre außerdem zunächst grundsätzlich klärungsbedürftig, ob eine solche Zusammenstellung überhaupt noch nach dem IFG geschuldet ist.

Aus den vorgenannten Gründen steht aber bereits jetzt fest, dass - für den Fall, dass eine solche Recherche und Zusammenstellung nach dem IFG geschuldet ist - die in § 7 Absatz 5 IFG genannte Monatsfrist nicht eingehalten werden kann. Außerdem wäre die Bearbeitung Ihres IFG-Antrages aufgrund des erheblichen Aufwands und wegen möglicherweise bestehender Drittbeteiligungserfordernisse - unabhängig vom konkreten Rechercheergebnis - mit Kosten verbunden. Nach erster Schätzung müssen Sie mit einer Gebühr von bis zu **500,00 Euro** rechnen. Die rechtliche Grundlage hierfür findet sich in § 10 Absatz 1 IFG i. V. m. mit der IFGGebV (Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz). Eine Kopie der IFGGebV übersende ich Ihnen in der Anlage dieses Schreibens.

Bezüglich des weiteren Vorgehens bitte ich um Mitteilung bis zum **26. Februar 2018**, ob Sie an Ihrem Antrag - trotz der Entstehung möglicher Kosten - festhalten. Falls Sie an dem Antrag festhalten wollen, bitte ich zugleich um Mitteilung Ihrer zustellungsfähigen Postanschrift für die spätere Kostenfestsetzung. Erst im Rahmen der weiteren Bearbeitung wird dann zu prüfen sein, ob und in welchem Umfang Ihrem Anliegen tatsächlich entsprochen werden kann. Aus diesem Grund bitte ich, diese Mitteilung ausdrücklich nicht als Zusage dahingehend zu verstehen, dass Ihnen im weiteren Verlauf Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird.

Sollte mir bis zu dem vorgenannten Termin keine Antwort von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung nicht gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mitteldorf

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.